

Merkblatt zum Unterrichtsnachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz (GastG)

I. Warum „Gaststättenunterrichtung“?

Wer eine Gaststätte betreiben will, braucht dazu eine Erlaubnis. So sieht es das Gaststättengesetz vor. Diese Erlaubnis wird von der Behörde nur Personen erteilt, die u. a. nachweisen, dass sie oder ihr Stellvertreter über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Gaststättenbetrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden sind und mit ihnen als vertraut gelten können (sog. Gaststättenunterrichtung). Diese Unterrichtung findet für Oberfranken - ausgenommen Stadt und Landkreis Coburg - bei der Industrie- und Handelskammer in Bayreuth, Bamberg und Hof statt. Die jeweiligen Unterrichtungstermine entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular.

Warum diese Unterrichtung? Wie in vielen Berufen gibt es auch im Gaststättenwesen Regeln, die ein Gastwirt einhalten muss. Gastwirte müssen die wichtigsten Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes kennen, das den Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden und vor Täuschung und Irreführung bezweckt. Es wird ergänzt durch eine Reihe von Nebengesetzen, Verordnungen und durch weitere Ausführungsbestimmungen.

II. Wer muss an der Unterrichtung teilnehmen?

Der Unterrichtsnachweis muss von allen Personen erbracht werden, die eine Erlaubnis zum Betreiben einer Schank- oder Speisewirtschaft beantragen. Das gilt auch dann, wenn eine **neue** Erlaubnis nur z. B. wegen Änderung der Betriebsart erforderlich ist (beispielsweise wenn künftig anstelle eines Stehimbisses eine Speisegaststätte geführt werden soll).

Die Teilnahme an der Unterrichtung ist nur ein einziges Mal vorgeschrieben. Bei Beantragung einer neuen Erlaubnis zu einem späteren Zeitpunkt genügt es, die zurückliegende Bescheinigung vorzulegen. Aus diesem Grund ist es wichtig, diese Bescheinigung gut aufzubewahren.

Wird eine sog. Stellvertretererlaubnis beantragt, so genügt es, wenn der Stellvertreter an der Unterrichtung teilnimmt. Nach Ausscheiden des bisherigen Stellvertreters muss entweder der neue Stellvertreter oder der Inhaber des Gaststättenbetriebes den Unterrichtsnachweis erbringen.

Wird eine bestehende Gaststätte übernommen, so kann die Behörde erst einmal eine vorläufige Erlaubnis erteilen. In diesem Fall muss der Antragsteller innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist den Nachweis führen.

III. Ausnahmen vom Erfordernis der Unterrichtung

Bei Vorliegen bestimmter Abschlussprüfungen ist keine Teilnahme an der Unterrichtung erforderlich. Das gilt für alle Abschlussprüfungen eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes einer Industrie- und Handelskammer, einer Handwerkskammer oder einer Handwerksinnung, wenn zu den Prüfungsgegenständen die Grundzüge der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gehören, deren Kenntnis für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften notwendig ist.

Nach derzeitigem Stand gilt diese Ausnahmeregelung (bei folgenden Abschlussprüfungen der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern):

- ◆ **Aussiedler**, deren einschlägige Prüfungszeugnisse jeweils im Einzelfall nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes, evtl. i. V. m. § 20 Abs. 2 des Flüchtlingshilfegesetzes, in der Bundesrepublik anerkannt worden sind (z. B. in Polen ausgebildete Meister-Köche/Meister-Kellner)
- ◆ **Bäcker/-in**, mit Abschlussprüfung nach der VO über die Berufsausbildung zum Bäcker/zur Bäckerin (Bäcker-AusbildungsVO - BäAusbV), 30. März 1983, BGBl. I S. 413
- ◆ **Bäckereifachverkäufer/-in**
- ◆ **Bäckermeister/-in**
- ◆ **Betriebs-Braumeister** und **Getränke-Betriebsmeister/-in**, sofern die Fortbildungsprüfung bei der IHK für München und Oberbayern (i. V. m. dem Doemens-Technikum, Gräfelfing) abgelegt und das Abschlusszeugnis nach dem 01. Januar 1988 ausgestellt wurde

- ◆ **Brauer- und Mälzmeister/-in:** Eine **Freistellung** der Brauer und Mälzergesellen **erfolgt nicht**, da die Brauer- und Mälzer-AusbildungsVO vom 08. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1624) einschließlich des dazugehörenden Ausbildungsrahmenplans keine Vorschriften enthält, nach denen lebensmittelrechtliche Kenntnisse zum Prüfungsstand gehören. An dieser Rechtslage hat sich bis heute nichts geändert.
- ◆ **DDR:** Für die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen aus der ehemaligen DDR sind die Regelungen des Einigungsvertrages (BGBl. II 1990 S. 885) maßgebend, insbesondere Artikel 37 und die Maßgabebestimmungen zur Handwerksordnung (Kapitel V, Sachgebiet B, Abschnitt III, Nr. 1). Freigestellt sind demnach: Bäcker, Fleischer, Konditor, Lebküchler, Rossschlächter, Serviermeister, Meister für Spirituosen, Wein, Sekt und alkoholfreie Getränke. Der (DDR-Meister) für Brauerei und Mälzerei nur insoweit als er eine Hygiene-Ausbildung nachweisen kann. **Hygieneschulungen** in der ehemaligen **DDR:** Wer in der ehemaligen DDR eine Gaststätte betrieb, musste sachkundig sein (§ 14 Abs. 5, 8 der „Anordnung über die Hygiene in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung in Gaststätten-Gemeinschaftsküchen-Anordnung“). Daraufhin ist die „Anordnung über den Erwerb des Sachkundenachweises und des Grundwissens über die Hygiene in Gemeinschaftsküchen“ vom 14. März 1978 ergangen (Gesetzesblatt der DDR, Teil I, Nr. 9, S. 118). Personen, die ausweislich dieser Vorschriften an Hygieneschulungen in der ehemaligen DDR teilgenommen haben und einen Qualifikationsnachweis besitzen, sind vom Unterrichtsnachweis befreit.
- ◆ **Diätassistent/-in**
- ◆ **Diplomökotrophologe/-in**
- ◆ **Fachkraft für Fruchtsafttechnik**
- ◆ **Fachkraft für Lebensmitteltechnik**
- ◆ **Fachkraft im Gastgewerbe**, Abschlussprüfung nach VO über die Berufsausbildung im Gastgewerbe vom 25. April 1980, BGBl. I S. 468, 587
- ◆ **Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie**
- ◆ **Fachverkäufer/-in**, mit Abschlussprüfung nach der VO über die Berufsausbildung zum Fachverkäufer/zur Fachverkäuferin im **Nahrungsmittelhandwerk** vom 23. Dezember 1985, BGBl. I S. 1; ber. durch die VO vom 06. Dezember 1986, BGBl. I S. 258

- ◆ **Fleischer/-in**, mit Abschlussprüfung nach der VO über die Berufsausbildung zum Fleischer/zur Fleischerin (Fleischer-AusbildungsVO - FleiAusV) vom 21. Dezember 1983, BGBl. I S. 1665
- ◆ **Fleischereifachverkäufer/-in**
- ◆ **Fleischermeister/-in**
- ◆ **Frankreich**
 - **„boulangier“**, in Frankreich ausgebildete Bäcker/-innen (Inhaber eines „certificat d'aptitude professionnelle“ im Beruf „boulangier“) (VO vom 12.08.1985 BGBl. I, 1760 und vom 14.03.1989 BGBl. I, 486)
 - **„brevet de Maitrise patissier“**, französische Inhaber von Zeugnissen über das Bestehen der Meisterprüfung als Konditor/-in (VO vom 22.12.1997, BGBl. I, 3324)
 - **„cuisinier“**, in Frankreich ausgebildete Köche/-innen (Inhaber eines „certificat d'aptitude professionnelle“ im Beruf „cuisinier“) (VO vom 12.08.1985, BGBl. I, 1760 und vom 14.03.1989, BGBl. I, 486)
 - **„employé de restaurant“**, in Frankreich ausgebildete Restaurantfachleute (Inhaber eines „certificat d'aptitude professionnelle“ im Beruf „employé de restaurant“) (gem. o. g. VO)
 - **„employé d`hotel“** in Frankreich ausgebildete Hotelfachleute (Inhaber eines „certificat d`aptitude professionnelle employé d`hotel“) (gem. o. g. VO)
 - **„pâtissier-confiseur-chocolatier-glacier“**, in Frankreich ausgebildete Konditor/-innen (Inhaber eines „certificat d'aptitude professionnelle“ im Beruf „pâtissier-confiseur-chocolatier-glacier“) (gem. o. g. VO)
- ◆ **Geprüfter Industriemeister/-in Frachrichtung Lebensmittel und Fachrichtung Süßwaren**
- ◆ **Hauswirtschafter/-in**
- ◆ **Hotelbetriebswirt/-in, staatlich geprüfter Betriebswirt/-in Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe**
- ◆ **Hotelfachmann/-frau**, Abschlussprüfung nach VO über die Berufsausbildung im Gastgewerbe vom 25. April 1980, BGBl. I S. 468, 587

◆ **Hotelkaufmann/-frau**

- ◆ **Koch/Köchin**, Abschlussprüfung nach VO über die Berufsausbildung zum Koch/zur Köchin vom 11. Juni 1979, BGBl. I S. 643

- ◆ **Konditor/-in**, mit Abschlussprüfung nach der VO über die Berufsausbildung zum Konditor/zur Konditorin (Konditor-AusbildungsVO - KondAusV) vom 30. März 1983, BGBl. I S. 422

◆ **Konditormeister/-in**

- ◆ **Lebensmittelkontrolleure**, gemäß der VO über die fachlichen Anforderungen an die in der Lebensmittelüberwachung tätigen, nicht wissenschaftlich ausgebildeten Personen (Lebensmittelkontrolleur-VO) vom 16. Juni 1977, BGBl. I, S. 1002; zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag v. 31. August 1990, BGBl. II 1990, S. 889, 1089) i. V. m. den einschlägigen Vorschriften der Länder über die Ausbildung und Prüfung (§ 5 der Lebensmittelkontrolleur-VO)

- ◆ **Meister/Meisterin im Gastgewerbe**, mit Abschlussprüfung nach der VO über die Prüfung zum Meister/zur Meisterin im Gastgewerbe mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin, Geprüfter Restaurantmeister/Geprüfte Restaurantmeisterin, Geprüfter Hotelmeister/Geprüfte Hotelmeisterin vom 05. März 1985, BGBl. I S. 506

◆ **Österreich**

- **Österreichische** Inhaber von Zeugnissen über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung in den Berufen **Bäcker, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Kellner, Koch**, gemäß „VO zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen“ vom 12. April 1990, BGBl. I S. 771 und vom 06.08.1992, BGBl., S. 1506
- **Österreichische** Inhaber von Prüfungszeugnissen über das Bestehen der Prüfung in den Berufen **Fleischer, Konditor**, gemäß der „Ersten VO zur Änderung der VO zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen“, vom 06. August 1992, BGBl. I, S. 1506
- **Österreichische** Inhaber von Zeugnissen über das Bestehen der Meisterprüfung als **Bäckermeister/-in, Konditormeister/-in** (Zuckerbäckermeister/-in) (VO vom 31.01.1997, BGBl. I, 142)

- ◆ **Restaurantfachmann/-frau**, Abschlussprüfung nach VO über die Berufsausbildung im Gastgewerbe vom 25. April 1980, BGBl. I S. 468, 587
- ◆ **Verkaufsleiter/-in im Nahrungsmittelhandwerk**, mit der Fortbildungsprüfung nach den von den Handwerkskammern erlassenen besonderen Rechtsvorschriften zum/zur Verkaufsleiter/-in im Nahrungsmittelhandwerk
- ◆ **Weinküfer/-in**, Abschlussprüfung nach VO über die Berufsausbildung zum Weinküfer/zur Weinküferin (Weinküfer-AusbildungsVO - WeinkAusbV) vom 07. Dezember 1982, BGBl. I S. 1656
- ◆ **Weinküfermeister/-in**

IV. Unterrichtung im Falle von ausländischen Staatsangehörigen

Ist der ausländische Staatsangehörige, der den Unterrichtsnachweis erbringen muss, der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, so ist die Teilnahme an einer Unterrichtung in der Landessprache des betreffenden Antragstellers erforderlich. Derartige Unterrichtungen finden derzeit bei der

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main

und bei der

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern,
Max-Joseph-Str. 2, 80333 München,

statt.

V. Einladung, Dauer, Termin der Unterrichtung

Die Anmeldung zur Unterrichtung erfolgt durch Rücksendung des Anmeldeformular. Zwei Wochen vor dem Unterrichtungstermin wird die Einladung zugesandt.

Die Dauer der Unterrichtung beträgt ca. 5 - 6 Stunden. Beginn ist 08:30 Uhr, Ende gegen 14:00 Uhr. Die Unterrichtsgebühr beträgt 50,00 €. Nähere Einzelheiten sind dem Einladungsschreiben zu entnehmen. Bitte bringen Sie zur Unterrichtung den Personalausweis oder Reisepass mit.

Die Unterrichtung ist **nicht** mit einer Prüfung verbunden. Vorgeschrieben ist allerdings, dass jeder Teilnehmer „ein gebotenes Interesse“ an den Tag legt.

Die Unterrichtsbescheinigung wird dem Teilnehmer am Ende der Unterrichtung ausgehändigt, sofern die Unterrichtsgebühr bezahlt wurde.